

**Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht** gemäß §19 und §23 Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen)  
 zur Vorlage bei der Kurfürst-Balduin-Grundschule, Kaisersesch  
 (Bitte den Antrag **spätestens 1 Woche** vorher bei der Klassenlehrerin einreichen)

Hinweis zur Beurlaubung s.u.!

Nachname, Vorname (des Erziehungsberechtigten)	Vor- und Nachname des Kindes
Anschrift und Telefon	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom.....bis.....	letzte Beurlaubung am:
Es liegt folgender <b>wichtiger Grund</b> für eine Beurlaubung vor (ggf. Rückseite verwenden und evtl. Bescheinigungen beifügen):	

Aus o.g. Grund bitte ich um Beurlaubung (meiner Tochter/meines Sohnes \_\_\_\_\_) für den angegebenen Zeitraum. Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

**Entscheidung Klassenleitung** (Beurlaubung bis zu drei Tagen):

Der Antrag auf Beurlaubung wird     genehmigt             nicht genehmigt            Grund der Ablehnung:

-----

-----

-----

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Klassenleitung)

**Entscheidung der Schulleitung** (s.u. gemäß §23):

Der Antrag auf Beurlaubung wird     genehmigt             nicht genehmigt            Grund der Ablehnung:

-----

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Schulleitung)

**Auszug aus der Schulordnung**

**§19 Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen**

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter überwachen den Schulbesuch.

**§23 Beurlaubung, schulfreie Tage**

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die zuständige Lehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenlehrerin oder der Klassenleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.